



Urteil vom 13. März 2026

mitgeteilt am 23. März 2026

Referenz J B 2025 4

Besetzung Lendfers, Vorsitz
Bisaz und Freiburghaus
Geertsen, Aktuar

Parteien **A. __**
Beschwerdeführerin
vertreten durch Rechtsanwältin Europa Fiordalisi-Hunger
Buchli Just Advokatur und Notariat
Salishaus, Masanserstrasse 35, 7001 Chur

gegen

Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
c/o Obergericht des Kantons Graubünden
Grabenstrasse 30, 7001 Chur
Vorinstanz

Gegenstand **Zulassung zur mündlichen Anwaltsprüfung**

Anfechtungsobj. **Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 18. August 2025 (AKR 25 27)**

Sachverhalt

A.

a.

Nach zwei erfolglosen Versuchen trat A.____ im Frühling 2025 erneut zur Anwaltsprüfung im Kanton Graubünden an. Der schriftliche Teil begann am 26. April 2025 um 8:35 Uhr und hätte – unter Anrechnung eines Unterbruchs für allgemeine Informationen und Fragen – bis 18:45 Uhr gedauert. Im Verlauf des Nachmittags äusserte A.____, unter Bauchschmerzen, Übelkeit und Brechreiz zu leiden. Ihr wurde deshalb eine erste Auszeit an der frischen Luft gewährt. Anschliessend setzte A.____ die Prüfungsarbeit fort. Am frühen Abend teilte A.____ mit, ihre Symptome hätten sich wieder verstärkt. Es wurde ihr eine zweite Auszeit an der frischen Luft gewährt. Danach nahm A.____ die Prüfungsarbeit wieder auf. Wegen der Auszeiten wurde ihr eine Verlängerung der Prüfungszeit bis 19:30 Uhr zugestanden (siehe zum Ganzen die unbestritten gebliebene Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Entscheid, act. 2, I.A., und zur schriftlichen Prüfungsarbeit vom 26. April 2025 act. 11.4).

b.

Am 30. April 2025 (Datum Postaufgabe am 1. Mai 2025; act. 10.B.6) schilderte A.____ der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte (AKR) schriftlich die Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und Belastbarkeit sowie die am 26. April 2025 aufgetretene Symptomatik (act. 3.11). Ausserdem reichte sie ein Attest des behandelnden Dr. med. B.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 1. Mai 2025 ein. Er hatte ausgeführt, die am 26. April 2025 aufgetretenen Symptome einer paroxysmalen Angststörung stünden im Einklang mit der Krankengeschichte der Patientin. Die Prüfung habe trotz der schwerwiegenden Symptomatik zu Ende gebracht werden können. Die gewährten Unterbrechungen der Prüfung seien zweckmässig und medizinisch notwendig gewesen (act. 3.10).

A.____ leidet an einer schleichend entwickelten multifaktoriell bedingten Fatigue, die am ehesten durch eine chronisch entzündliche Darmerkrankung verursacht wird (ICD-10: G93.3). Seit 2015 hat sich ihr gesundheitlicher Zustand verschlimmert. Eine weitere Verschlechterung trat im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 im Zusammenhang mit der vermehrten Belastung durch die von ihr (erfolglos) absolvierten Anwaltsprüfungen im Kanton Graubünden ein. Des Weiteren leidet sie an einer Panikstörung (ICD-10: F41.0), einer chronisch depressiven Störung (ICD-10: F32.0) sowie an einer hochgradigen Schiel- und Refraktionsamblyopie (ICD-10: H53.0). Alle genannten Diagnosen beeinträchtigen die Arbeitsfähigkeit (siehe das von der IV-Stelle des Kantons Graubünden eingeholte Gutachten des ZMB Zentrum für Me-

dizinische Begutachtung, Basel, vom 13. Juni 2024, act. 3.7, S. 10; zur am 25. November «2025» [richtig wohl: 2024] zugesprochenen Rente der Invalidenversicherung siehe act. 3.14, Rz 26 am Schluss).

c.

An der Sitzung vom 26. Mai 2025 besprach die AKR das Schreiben von A. __ vom 30. April 2025. Die AKR gelangte zur Auffassung, das Schreiben habe keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsarbeit, weil die Prüfung abgeschlossen worden sei, mithin kein Prüfungsabbruch vorliege. Es enthalte auch keinen Antrag um eine Sonderbewertung oder einen Nachteilsausgleich. Die schriftliche Prüfungsarbeit von A. __ sei gleichermassen wie die schriftlichen Prüfungen der anderen (14) Prüflinge zu behandeln. Die AKR beschloss, die Prüfung mit der Note 2,5 zu bewerten, womit die Anwaltsprüfung als nicht bestanden galt (act. 11.7). Am 17. Juni 2025 nahm A. __ den Beschluss vom 26. Mai 2025 persönlich entgegen. Er wurde ihr vorgängig vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten der AKR mündlich erläutert und begründet (act. 10.B.8 und act. 2, Sachverhalt I.D.; zur bereits mit E-Mail vom 26. Mai 2025 erfolgten Mitteilung der nicht bestandenen Prüfung siehe act. 3.12).

d.

A. __ ersuchte die AKR am 20. Juni 2025 um Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheids (act. 3.13). Am 4. Juli 2025 beantragte sie, der Beschluss vom 26. Mai 2025 sei unter nachträglicher Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Wiedererwägung zu ziehen und sie sei zur mündlichen Anwaltsprüfung zuzulassen. Eventualiter sei ihr zu ermöglichen, den zweiten Teil der Prüfung nachzuholen; subeventualiter sei sie kostenlos erneut zur schriftlichen Anwaltsprüfung zuzulassen (act. 3.14). Mit dem Wiedererwägungsgesuch reichte A. __ Stellungnahmen von Dr. B. __ und der behandelnden Hausärztin, Dipl. med. C. __, Fachärztin für Allgemeine Medizin, ein; beide Zeugnisse waren am 1. Juli 2025 ausgefertigt worden (act. 3.15 f.).

e.

Mit schriftlich begründetem Beschluss AKR 25 27 vom 18. August 2025 bewertete die AKR die schriftliche Anwaltsprüfung von A. __ mit der Note 2,5 und verweigerte ihr die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil. Auf das Wiedererwägungsgesuch vom 4. Juli 2025 trat die AKR nicht ein. Zur Begründung führte sie aus, ein allfälliger Anspruch auf Nachteilsausgleich sei vor der Prüfung geltend zu machen, ansonsten er grundsätzlich verwerke. Des Weiteren beantrage A. __ als Nachteilsausgleich eine Herabsetzung der fachlichen Anforderungen sowie eine Anpassung des Beurteilungsmassstabs. Solche Massnahmen würden jedoch den Prüfungszweck vereiteln und zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung gegenüber den anderen Prüflingen

führen. Deshalb seien sie unzulässig. Ausserdem seien A. __ am Prüfungstag aufgrund ihrer Symptome zwei Pausen samt entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit und damit ein Nachteilsausgleich gewährt worden. Die Prüfungsunfähigkeit habe A. __ sodann erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und damit verspätet geltend gemacht. Deshalb sei der Prüfungsablauf auch unter diesem Aspekt nicht mangelhaft. Des Weiteren sei der Vorwurf unzutreffend, die AKR habe das Schreiben vom 30. April 2025 sowie das ärztliche Zeugnis von Dr. B. __ vom 1. Mai 2025 ausser Acht gelassen. Zur Benotung hielt die AKR zusammengefasst fest, die Prüfungsarbeit von A. __ sei in der Gesamtsicht lückenhaft, oberflächlich und weise Argumentationsschwächen auf. Die Mängel seien erheblich und würden mangelnde Gründlichkeit oder Wissenslücken offenbaren. Was das Wiedererwägungsgesuch anbelange, so fehle es an einem Wiedererwägungsgrund. Die Mitglieder der AKR hätten nämlich bereits im Zeitpunkt der Beurteilung der Prüfungsarbeit Kenntnis von der Krankheit von A. __ gehabt. Mit dem Wiedererwägungsgesuch seien keine neuen Tatsachen geltend gemacht worden; solche seien auch nicht in den beigelegten medizinischen Berichten enthalten. Selbst wenn auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten würde, wäre es abzuweisen, da die Benotung der Prüfungsleistung nicht mangelhaft sei (act. 2).

B.

a.

A. __ (Beschwerdeführerin) erhob am 22. September 2025 Beschwerde gegen den Beschluss der AKR (Vorinstanz) vom 18. August 2025. Sie beantragte unter Kosten- und Entschädigungsfolge: 1. Sie sei an den mündlichen Teil der Anwaltsprüfung zuzulassen. 2. Eventualiter sei der angefochtene Beschluss vom 18. August 2025 aufzuheben und sie sei ein weiteres Mal zur Anwaltsprüfung zuzulassen. Des Weiteren ersuchte sie um Edition der Musterlösung der schriftlichen Anwaltsprüfung, des verwendeten Bewertungsrasters sowie der Notenskala. Die Beschwerdeführerin machte im Hauptpunkt geltend, dass die Bewertung ihrer schriftlichen Prüfungsarbeit nicht nachvollziehbar begründet worden sei. Dadurch sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Die Bewertung mit der Note 2,5 sei ausserdem klar nicht gerechtfertigt. Die Vorinstanz habe selbst angegeben, dass ihre Ausführungen in vielen Punkten richtig gewesen seien. Deshalb sei die Bewertung zu ihren Gunsten zu korrigieren und sie sei zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Falls wider Erwarten die Bewertung der Prüfung nicht korrigiert und sie (die Beschwerdeführerin) nicht zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen werde, dürfe die schriftliche Prüfung aufgrund der Umstände vom 26. April 2025 nicht gewertet werden. Diese sei nachträglich zu annullieren und sie (die Beschwerdeführerin) müsse erneut zur Prüfung zugelassen werden. Ihr damaliger schlechter Gesundheitszustand stelle

einen wichtigen Grund für einen Prüfungsabbruch dar. Einzig aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen sei es ihr nicht möglich gewesen, sich für den Abbruch der Prüfung zu entscheiden. Ihre Ausführungen im Schreiben vom 30. April 2025 hätten sodann klar als impliziter Antrag auf Annullation verstanden werden müssen (act. 1).

b.

In der Vernehmlassung vom 24. November 2025 beantragte die Vorinstanz, die Beschwerde sei abzuweisen. Sie reichte die Musterlösung zur schriftlichen Anwaltsprüfung ein und orientierte, dass kein Bewertungsraster mit daraus abgeleiteter Notenskala bestehe. Raster und Benotung würden sich aus der Aufgabenstellung sowie aus der Musterlösung ergeben. Massgebend sei eine Gesamtbetrachtung, bei der jedes Kommissionsmitglied anhand der Aufgabenstellung und der Lösungsskizze je nach Bedarf ein eigenes Vorgehen in der Bewertung wähle. Es finde nach jeder Session von Anwaltsprüfungen eine ausgedehnte Kommissionssitzung statt, an der die Korrekturergebnisse zusammengetragen, abgeglichen und knappe Resultate ausführlich besprochen würden, bevor eine definitive Prüfungsnote festgelegt werde. Im Übrigen verwies die Vorinstanz auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses (act. 9).

c.

Die Beschwerdeführerin hielt in der Stellungnahme vom 15. Januar 2026 unverändert an der Beschwerde fest. Sie entgegnete der Vernehmlassung der Vorinstanz, dass ihr (der Beschwerdeführerin) die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung nicht nachvollziehbar schriftlich erläutert worden seien. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Prüfungsleistung seien oberflächlich und teilweise widersprüchlich. Insbesondere sei nicht erkennbar, welche konkreten Lösungsansätze erwartet worden wären, inwiefern ihre Antworten diesen Erwartungen nicht genügt hätten und weshalb sich eine Note von 2,5 rechtfertigen würde. An diesem Begründungsmangel ändere die inzwischen eingereichte Musterlösung nichts; vielmehr würden die Prüfungsantworten grösstenteils mit der Musterlösung übereinstimmen (act. 15).

d.

Die Vorinstanz erwiderte am 30. Januar 2026, die Beschwerdeführerin lege weder dar noch sei ersichtlich, inwiefern sie (die Vorinstanz) sich von sachfremden oder sonstwie offensichtlich unhaltbaren Überlegungen hätte leiten lassen. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Kritik an der Prüfungsbewertung ändere nichts daran, dass die konkrete Vorgehensweise gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig sei und sich bewährt habe (act. 17).

Erwägungen

1.

1.1.

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Beschluss der Vorinstanz AKR 25 27 vom 18. August 2025 betreffend die schriftliche Anwaltsprüfung der Beschwerdeführerin (act. 2). Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61, BGFA) sieht vor, dass die Kantone das Verfahren zu dessen Anwendung regeln. Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes (BR 310.100, AnwG) und Art. 65a Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100, VRG) können Entscheide der Aufsichtskommission innert 30 Tagen seit der Mitteilung des begründeten Entscheids mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde an das Justizgericht weitergezogen werden. Die Voraussetzungen für die Beschwerdeführung und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Regeln, die für das verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht gelten (Art. 65a Abs. 2 VRG).

1.2.

Die vom angefochtenen Beschluss betroffene Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 65a Abs. 2 i.V.m. Art. 50 VRG). Ihre am 22. September 2025 eingereichte Beschwerde gegen den am 21. August 2025 mitgeteilten und am Folgetag zugestellten Beschluss (act. 2) erfolgte innert der dreissigtägigen Frist (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 8 Abs. 1 VRG). Da die Beschwerde auch sämtliche weiteren formellen Mindestanforderungen erfüllt (Art. 65a Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 VRG), ist darauf einzutreten.

2.

Umstritten und zu prüfen ist einerseits die Benotung der schriftlichen Prüfungsarbeit der Beschwerdeführerin (siehe E. 3 hiernach), andererseits die Frage, ob diese Prüfungsarbeit wegen eines wichtigen Grunds als abgebrochen und damit nicht als (dritter) Fehlversuch zu gelten hat (E. 4 hiernach).

3.

3.1.

In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz sei bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit der ihr obliegenden Begründungspflicht nicht nachgekommen (act. 1, II.5 und IV.1 ff.).

3.1.1.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser beinhaltet die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründungspflicht der Vorinstanz ergibt sich auch aus Art. 7 Abs. 1 AnwG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 VRG. Gemäss Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AnwG können betroffene Personen innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen, wenn die Vorinstanz einen Entscheid über die Anwaltsprüfung im Dispositiv erlässt.

3.1.2.

Die Behörde muss die Begründung so abfassen, dass Betroffene erkennen können, warum die Behörde in einem bestimmten Sinn entschieden hat, damit sie den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Bei Prüfungsentscheiden kommt die Behörde ihrer Begründungspflicht nach, wenn sie gegenüber den Betroffenen kurz darlegt, welche Lösungen und Problemanalysen von ihnen erwartet wurden und inwiefern ihre Antworten den Anforderungen nicht genügten (BGer 2D_28/2024 vom 9. September 2025 E. 7.1).

3.1.3.

Zunächst hat die Vorinstanz in E. 5.1 des angefochtenen Entscheids nicht nur die Themenbereiche der Prüfungsaufgaben dargelegt, sondern vor allem auch die Anforderungen zu deren Bewältigung und die für die Bewertung wesentlichen Gesichtspunkte – jedenfalls in den Grundzügen – beschrieben. Sie führte aus: «Die Prüfungsaufgabe bestand einerseits darin, ein Kurzgutachten zur Beurteilung der materiell- und verfahrensrechtlichen Rechtslage hinsichtlich der vom fiktiven Mandanten aufgeworfenen Fragen zu erstellen sowie eine konkrete Empfehlung für das weitere Vorgehen abzugeben, wobei der Mandant auch über Chancen und Risiken sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht aufzuklären war. Andererseits waren die für den Mandanten aufgrund der Beurteilung im Kurzgutachten erfolgsversprechenden vollständigen Rechtsschriften zu verfassen. Dabei sollte das Kurzgutachten neutral gehalten sein und somit pro- und contra-Positionen enthalten. Demgegenüber sollte in der Rechtsschrift die Interessenvertretung des Mandanten durch eine einseitige Argumentation zu seinen Gunsten zur Geltung kommen. Nebst der Erfassung der Rechtslage und Beantwortung der wesentlichen Rechtsfragen im Gutachten sollte somit insbesondere geprüft werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, eine Rechtsschrift mit den dazugehörenden Bestandteilen korrekt aufzubauen (Rechtsbegehren, Behauptungen, Beweise, unter Umständen rechtliche Begründung). Inhaltlich hatten sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit den Themen Zweitwohnungsrecht, Raumplanungsrecht, politische

Rechte (Volksinitiative), Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung, Eigentumsgarantie und Anwaltsrecht zu befassen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ging es namentlich um die Abgrenzung von Stimmrechtsbeschwerde, Planungsbeschwerde und evtl. verwaltungsgerichtlicher Beschwerde» (act. 2).

3.1.4.

Anschliessend setzte sich die Vorinstanz in E. 5.2 eingehend mit dem von der Beschwerdeführerin erstellten Kurzgutachten auseinander. Sie beanstandete etwa die lediglich rudimentäre Gliederung, den fehlenden stringenten Aufbau und die mangelhafte Einbettung der Vorbringen des Klienten in eine juristisch sinnvolle Struktur. Sodann seien nicht alle relevanten Problematiken erkannt worden. Von den abgehandelten Fragestellungen seien viele im Ergebnis grundsätzlich korrekt beantwortet worden. Der rechtlichen Auseinandersetzung fehle es jedoch an Systematik und Tiefe. Das Gutachten sei über weite Strecken knapp und enthalte sprunghafte Ausführungen. Konkret fehle etwa weitgehend eine Auseinandersetzung mit dem raumplanungsrechtlichen Verfahren und den Vorbringen der Gemeinde hinsichtlich der Genehmigungspflicht der Teilrevision, der Vorprüfungspflicht bei Volksinitiativen zu genehmigungspflichtigen raumplanungsrechtlichen Erlassen/Plänen, dem Umfang und Gegenstand der Mitwirkungsaufgabe sowie die Prüfung, ob die genannten Pflichten und damit das kantonale Recht eingehalten worden seien. Ebenfalls mangle es an Überlegungen zum Grundsatz der Planbeständigkeit. Diesen Ausführungen folgt eine detaillierte und einleuchtend erläuterte Aufzählung mehrerer weiterer konkreter Mängel an der Prüfungsleistung. Beispielsweise habe die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen (Zulässigkeit, Gegenstand, Frist, Legitimation, vorsorgliche Massnahmen) und die Erfolgsaussichten/Kostenrisiken der möglichen Rechtsmittel nur sehr rudimentär oder nicht analysiert. In E. 5.3 des angefochtenen Beschlusses äusserte sich die Vorinstanz – wenn auch eher kurz – zur von der Beschwerdeführerin erarbeiteten Rechtsschrift (Stimmrechtsbeschwerde). Sie beanstandete in allgemeiner Hinsicht die (ebenfalls) fehlende Tiefe und die unvollständige Begründung. Konkret falle das nicht korrekte Rechtsbegehren besonders negativ ins Gewicht. Die Beschwerdeführerin habe im Hauptantrag unzutreffend um Nichtigerklärung des Gemeindebeschlusses, im Eventualantrag um Ungültigerklärung ersucht, ohne jedoch dessen Aufhebung zu verlangen. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin fälschlicherweise die Urnenabstimmung und nicht die Gemeindeversammlung für zuständig gehalten. Sie habe ausserdem ein Beweismittel angeboten (Protokoll der Gemeindeversammlung), das gar nicht in ihrem Besitz gewesen sei. Korrekterweise hätte eine Edition verlangt werden müssen. Die Erläuterung der Prüfungsleistung schloss die Vorinstanz sodann mit der in E. 5.4 enthaltenen Gesamtwürdigung ab. Insbesondere hielt sie fest, die Mängel hätten teilweise

zentrale Aspekte der schriftlichen Prüfung betroffen, so dass die Beschwerdeführerin die für den Anwaltsberuf erforderlichen Kenntnisse nicht genügend habe nachweisen können.

3.1.5.

Anzufügen ist, dass der Bewertung anonymisierte Prüfungsleistungen zugrunde lagen (act. 11.7, S. 2 oben) und sie von allen fünf Kommissionsmitgliedern korrigiert und anschliessend in Klausur bewertet wurden (act. 11.7, S. 1 unten; zur gehörsrechtlichen Bedeutung dieses Vorgehens siehe BGer 2D_10/2019 vom 6. August 2019 E. 4.3 betreffend die Anwaltsprüfung des Kantons Graubünden). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung objektiviert eine Bewertung durch mehrere fachlich kompetente Examinatorinnen und Examinatoren die Leistungsbeurteilung, weshalb in solchen Fällen keine verfassungsrechtlich gebotene Pflicht zur Protokollierung oder zur Einsicht in die internen Notizen besteht (Urteile des Bundesgerichts 2C_505/2019 vom 13. September 2019 E. 4.1.1 f. und 2D_13/2021 vom 11. März 2022 3.1.1 f. je mit Hinweisen).

3.1.6.

Zusammengefasst hat sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ausführlich mit der Prüfungsarbeit der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit hat leiten lassen. Die Gehörsrüge der Beschwerdeführerin erweist sich folglich als unbegründet (vgl. auch BGer 2D_10/2019 vom 6. August 2019 E. 4.3 betreffend die Anwaltsprüfung des Kantons Graubünden). Ob die vorinstanzliche Bewertung inhaltlich richtig ist oder nicht, beschlägt nicht die Begründungspflicht (vgl. BGer 1C_546/2023 vom 13. Mai 2024 E. 3.3), sondern ist bei der nachfolgenden materiellen Prüfung zu beantworten (E. 3.2 hiernach).

3.2.

Inhaltlich stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, die Benotung der schriftlichen Prüfungsarbeit sei falsch und sie müsse zur mündlichen Prüfung zugelassen werden (act. 1, II.5 und IV.2; siehe auch das Hauptbegehren der Beschwerdeführerin um Zulassung zum mündlichen Teil in act. 1, S. 2 oben). Mit anderen Worten ersucht die Beschwerdeführerin darum, ihre schriftliche Prüfungsarbeit mit einer Note zu bewerten, die zur Zulassung an die mündliche Prüfung berechtigt.

3.2.1.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 AnwG soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil

(Art. 9 Abs. 2 Satz 1 AnwG). Die schriftliche Prüfung beinhaltet eine Fallbearbeitung. In der Regel sind ein Rechtsgutachten sowie die zweckmässigen beziehungsweise erforderlichen Eingaben und Rechtsschriften zu verfassen (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Anwaltsprüfung, BR 310.210, AnwPV). Die schriftliche Prüfung dauert zehn Stunden (Art. 6 Abs. 2 AnwPV). Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden pro Fach mit den Noten 1 bis 6 (unter Verwendung von halben Noten) bewertet. Die Note 6 stellt die höchste Bewertung dar, die Note 1 die tiefste. Die Note 4 ist genügend (Art. 10 Abs. 1 AnwPV). Wer in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note 3,5 erreicht, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen (Art. 7 Abs. 1 AnwPV).

3.2.2.

Die Würdigung der Prüfungsleistung obliegt in erster Linie den fachkundigen Examinatorinnen und Examinatoren der Vorinstanz und nicht der Rechtsmittelbehörde. Das Justizgericht ist keine «Oberprüfungskommission», die befugt wäre, das eigene Ermessen an die Stelle des Ermessens der Vorinstanz zu setzen; es kann als Rechtsfrage lediglich prüfen, ob die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht hat (Art. 65a Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a VRG). Es kann die Bewertung einer Prüfungsleistung in materieller Hinsicht nur dahingehend kontrollieren, ob sich die Vorinstanz von sachfremden oder sonstwie offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass deren Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheint. Mit anderen Worten hat sich das Justizgericht als Rechtsmittelinstanz insoweit Zurückhaltung aufzuerlegen, solange es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen der Prüfungsbehörde gibt (BGE 136 I 229 E. 5.4.1; BGer 2D_8/2023 vom 8. März 2024 E. 6.1 mit Hinweisen; siehe auch Entscheid des Verwaltungsgerichts U 18 35 vom 22. Januar 2019 E. 3.1).

3.2.3.

Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, das die Prüfungsbewertung der Vorinstanz als krasse Fehleinschätzung erscheinen liesse. Entgegen der Sichtweise der Beschwerdeführerin (act. 1, IV.2) ist es insbesondere nicht widersprüchlich, dass die Vorinstanz auch positive Aspekte der Prüfungsleistung erwähnte. Vielmehr zeugt deren Berücksichtigung und Diskussion von einer umfassenden Würdigung der Gesamtleistung. Die Vorinstanz hat denn auch eingehend und einleuchtend dargelegt, welche Mängel sie erkannt hat, dass diese die Prüfungsarbeit in zentralen Aspekten dominiert hätten und der Gesamteindruck der Prüfungsleistung deshalb deutlich ungenügend sei. Diesem Gesamteindruck und der entsprechenden Notenbildung der Vorinstanz lag sodann die Beurteilung jedes der fünf Mitglieder zugrunde, die im Rahmen einer Kommissionsitzung zusammengetragen und abgeglichen wurden. Diese Sitzung, an der 15 Prüfungen besprochen wurden, dauerte drei

Viertel eines Arbeitstages (act. 11.9). Es kann auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 2, E. 5.1 ff.), mit denen sich die Beschwerdeführerin kaum näher auseinandersetzt (act. 2, E. 5.2 ff., und act. 15). Sie bringt zu ihren Gunsten hauptsächlich vor, wesentliche Punkte richtig beantwortet zu haben; allenfalls sei lediglich ihre Argumentation nicht vollständig gewesen und teilweise stichwortartig geblieben (act. 15, Rz 2). Damit trägt sie jedoch nicht dem für die Vorinstanz berechtigterweise zentralen Bewertungsaspekt Rechnung, dass die Prüfungsarbeit oberflächlich sei, Argumentationsschwächen aufweise und eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik habe vermissen lassen. Hauptsächlich deshalb wurde die Leistung der Beschwerdeführerin nachvollziehbar und trotz der ausdrücklich berücksichtigten «grundsätzlich korrekt» beantworteten Fragestellungen (act. 2, E. 5.2) und «zwar in vielen Punkten» richtigen Ausführungen als deutlich ungenügend bewertet (act. 2, E. 5.4; zur fehlenden Systematik und Tiefe des Kurzgutachtens siehe act. 2, E. 5.2, sowie zur fehlenden Tiefe und unvollständigen Begründung der Rechtsschrift siehe act. 2, E. 5.3; siehe zum Ganzen auch E. 3.1.4 hiervor). Von Bedeutung ist und gegen eine krasse Fehleinschätzung der Leistungsbeurteilung der Beschwerdeführerin spricht sodann, dass die Vorinstanz generell einen strengen Massstab bei der Beurteilung der anonymisierten Prüfungsleistungen angewendet hat. So haben von den insgesamt 15 Kandidatinnen und Kandidaten (act. 11.7, S. 2) acht Personen die Note 3 oder schlechter erreicht (act. 11.7, S. 3) und sind damit nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen worden.

3.2.4.

Die Vorinstanz hat sodann mit in allen Punkten überzeugender Begründung (act. 2, E. 4.1.2) und im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 147 I 73) ausgeführt, dass die von der Beschwerdeführerin zu ihren Gunsten – zusätzlich zu am Prüfungstag bereits spontan gewährten Massnahmen (siehe hierzu E. 4.4.4 hiernach) – beantragten gesundheitlich bedingten Anpassungen den Zweck einer Anwaltsprüfung vereiteln würden. Die Beschwerdeführerin stellt sich hier eine nachträgliche Anpassung des Prüfungsmaßstabs mit entsprechender nachträglicher Anhebung der Note vor. Solche Anpassungen kommen einer Herabsetzung der fachlichen Anforderungen gleich. Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit kann nicht abgeleitet werden, dass auf persönliche Nachteile einer Bewerberin oder eines Bewerbers Rücksicht zu nehmen wäre, wenn durch die Prüfung gerade jene Fähigkeiten überprüft werden sollen, die wegen des Nachteils der betroffenen Person (besonders) beeinträchtigt sind. So wäre es namentlich unzulässig, einen Anwaltsprüfungskandidaten, der pathologische Angst davor hat, vor Leuten zu sprechen (im Rahmen einer sozialen Phobie, ICD-10 F40.1), im Unterschied zu anderen Kandidaten die Abnahme seiner mündlichen Anwaltsprüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu gestatten, wenn dadurch gerade auch nachgewiesen werden soll, dass ein Kandidat vor Leuten sprechen und vor Gericht plädieren kann (BGE 147 I

73 E. 6.4.1). Es ist gerichtsnotorisch, dass die Ausübung der Anwaltstätigkeit mit einem hohen psychischen und physischen Druck verbunden ist. Denn es müssen regelmässig unter erhöhten Stressbedingungen, insbesondere Zeitdruck, komplexe Probleme analysiert, anspruchsvolle Gedankengänge vollzogen und verschriftlicht, anforderungsreiche Tätigkeiten verrichtet und Entscheidungen getroffen werden, die für die Mandantschaft regelmässig von grosser Bedeutung sind. Die Abklärung dieser notwendigen beruflichen Fähigkeiten ist ein zentraler Bestandteil einer Anwaltsprüfung (vgl. BGer 2D_24/2024 vom 9. September 2025 E. 8.3), weshalb die gesundheitliche Beeinträchtigung dieser berufsnotwendigen Fähigkeiten nicht zu einer Senkung des Prüfungsmassstabs führen darf. Somit kann offenbleiben, ob der Antrag um Gewährung dieser Massnahmen nicht ohnehin verspätet vorgebracht wurde und verwirkt ist (siehe hierzu E. 4.2 hiernach).

4.

Für den Fall, dass die schriftliche Prüfungsarbeit nicht mit einer Note bewertet wird, die zur Zulassung an den mündlichen Prüfungsteil berechtigt, beantragt die Beschwerdeführerin die nachträgliche Annullaion des schriftlichen Prüfungsteils wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen (act. 1, IV.4 ff.).

4.1.

Nach dem Anmeldeschluss können sich Prüfende nur aus wichtigen Gründen von der Prüfung zurückziehen. Bleiben sie der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder beenden sie die Prüfung ohne ausreichenden Grund nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (Art. 9 Abs. 4 AnwG). Als wichtig gilt ein Grund, wenn das Ablegen der Prüfung nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Umstände unzumutbar erscheint (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Justizreform 3 vom 22. Februar 2022, Heft Nr. 14/2021–2022, S. 1039). Bewerberinnen und Bewerber, die der Anwaltsprüfung fernbleiben oder die Anwaltsprüfung nicht beenden, haben dies der Aufsichtskommission unverzüglich mitzuteilen und ihr die für den Nachweis des wichtigen Grunds erforderlichen Unterlagen vorzulegen (Art. 8 Abs. 1 AnwPV). Liegt ein wichtiger Grund vor, werden die vor dem Abbruch abgelegten Prüfungen bei der Fortsetzung angerechnet (Art. 8 Abs. 2 AnwPV). Die Anwaltsprüfung kann zweimal wiederholt werden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 AnwG).

4.2.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 AnwPV muss eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Abbruch der Anwaltsprüfung («nicht beenden») unverzüglich der Vorinstanz mitteilen. Dass mit «nicht beenden» ein «Abbruch» gemeint ist, ergibt sich aus der Artikelüberschrift und Abs. 2. Diese Regelung entspricht dem anerkannten, aus dem Gebot des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) fliessenden Grundsatz, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber einen bekannten oder erkennbaren Grund,

der die Prüfungsfähigkeit aufhebt oder beeinträchtigt, unverzüglich vorzubringen hat; grundsätzlich nicht mehr beachtlich ist dessen Geltendmachung nach Absolvierung der Prüfung und erst recht nach Bekanntgabe der Resultate. Nach der Rechtsprechung sind Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren schnellstmöglich geltend zu machen. Der Anspruch eines Prüfungskandidaten auf Beseitigung des Mangels und dessen Folgen erlischt demzufolge, wenn er trotz Kenntnis des Verfahrensmangels die ihm zumutbare Rüge unterlässt und sich auf das fehlerhafte Prüfungsverfahren einlässt (vgl. BGE 147 I 73, nicht publ. E. 7.2). Für die Entscheidung darüber, ob eine Rüge hinreichend schnell erhoben worden ist, kommt es darauf an, ob und ab welchem Zeitpunkt es dem Prüfling in der Prüfungssituation zugemutet werden konnte, auf den ihm bekannten Verfahrensfehler hinzuweisen. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (BGer 2C_967/2022 vom 25. Mai 2023 unter Hinweis auf BGer 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.2 f.).

4.3.

Weder aus den Akten noch aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass sie sich am Prüfungstag, am Samstag, 26. April 2025, aus gesundheitlichen Gründen zum Prüfungsabbruch entschieden hätte. Vielmehr geht aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 30. April 2025 – entgegen der in der Beschwerde geäußerten Ansicht (act. 1, IV.6.2) – das Gegenteil hervor, nämlich dass sie sich am 26. April 2025 bewusst gegen einen Prüfungsabbruch entschieden hatte und die schriftliche Prüfung absolvieren und einer Bewertung zuführen wollte: «[...] Während dessen stand ich vor der Entscheidung, die Prüfung abzubrechen (und dem Risiko, allenfalls in Graubünden für immer gesperrt zu werden) oder weiterzumachen. Ich hatte schon einige Stunden geschafft, war meinem Ziel so nahe wie noch nie und wollte nicht bereuen, es nicht versucht und aufgegeben zu haben. Aus diesem Grund habe ich mich dazu entschlossen, es trotz der immer noch vorhandenen Übelkeit zumindest zu versuchen. [...] Trotz aller Widrigkeiten (diese begleiten mich nämlich schon mein ganzes Leben) wollte und konnte ich nicht aufgeben. Ich sammelte also all meine Kraft und beendete die Prüfung so gut wie ich konnte, indem ich mir immer wieder sagte, "du schaffst das A.____". [...] Ich hoffe, dass ich die Prüfung dennoch so absolvieren konnte, dass es für die Zulassung an die mündliche Prüfung ausreicht» (act. 3.11, S. 2 f.). Das Schreiben vom 30. April 2025 verfasste die Beschwerdeführerin aus dem Antrieb heraus, der Vorinstanz verständlich zu machen, «weshalb ich mich dazu entschlossen habe, die Prüfung trotz meiner gesundheitlichen Situation (und ohne ein Gesuch um Nachteilsausgleich zu stellen) zu absolvieren» (act. 3.11, S. 1). Offenbar ging es der Beschwerdeführerin bei der Schilderung der Situation vom 26. April 2025 und der von ihr als relevant erachteten Hintergründe darum, bei den Kommissionsmitgliedern für die anstehende Leistungsbeurteilung ein wohlwollendes Verständnis für das Prüfungsergebnis zu we-

cken sowie das von ihr während der Prüfung gezeigte Leidenbild und die in Anspruch genommenen Auszeiten zu erklären. Dieser Eindruck wird auch mit dem von ihr veranlassten, dem Schreiben vom 30. April 2025 beigelegten ärztlichen Attest von Dr. B. __ vom 1. Mai 2025 bestätigt. Darin führte er aus, die Prüfung habe trotz der schwerwiegenden Symptomatik zu Ende gebracht werden können. Die Unterbrechungen der Prüfung seien zweckmässig und medizinisch notwendig gewesen (act. 3.10). Dem ärztlichen Attest ging eine Konsultation von Dr. B. __ am Montag, 28. April 2025, voraus (siehe die whatsapp-Korrespondenz vom 26. und 27. April 2025 in act. 3.9). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin Dr. B. __ über die gesamten Prüfungsumstände in Kenntnis gesetzt und diese mit ihm besprochen hatte. Dennoch enthalten weder das Schreiben vom 30. April 2025 noch das ärztliche Attest vom 1. Mai 2025 Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Entscheid abgerückt wäre, die schriftliche Prüfung als absolviert zu betrachten und durch die Vorinstanz bewerten zu lassen. Dies gilt umso mehr, als Dr. B. __ die Zweckmässigkeit der Auszeiten und damit einen den Leiden der Beschwerdeführerin angepassten Prüfungsrahmen bestätigte (act. 3.10; zum erhöhten Pausenbedarf der Beschwerdeführerin siehe auch das ärztliche Zeugnis von C. __ vom 1. Juli 2025, act. 3.16). Auch im Wiedererwägungsgesuch vom 4. Juli 2025 wiederholte die Beschwerdeführerin: «Trotz der deutlich ausgeprägten und stark belastenden Symptome entschloss sich die Gesuchstellerin, die Prüfung fortzusetzen – auch deshalb, weil sie es nicht gewohnt war, aufzugeben und ein "Aufgeben" ihrem Selbstverständnis widersprochen hätte. Dies teilte sie D. __ [Aktuarin der Vorinstanz] und E. __ [Präsident der Vorinstanz] entsprechend mit» (act. 3.14, Rz 13).

4.4.

4.4.1.

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass sich die Beschwerdeführerin am Prüfungstag gegen einen Prüfungsabbruch entschied und diesen Entscheid auch während der gesamten Zeit bis zum Bescheid über das negative Prüfungsergebnis (E-Mail vom 26. Mai 2025, act. 3.12) nicht in Frage stellte, sondern die von ihr absolvierte schriftliche Prüfung von der Vorinstanz als (dritten) Prüfungsversuch bewertet haben wollte. Sie brachte in diesem Zeitraum namentlich noch nicht vor, die Fortsetzung der schriftlichen Prüfung mit zweimal gewährter Auszeit sei aufgrund ihrer Beschwerden unzumutbar gewesen und sie trete nachträglich vom dritten Prüfungsversuch zurück, womit die Prüfungsarbeit nicht bewertet werden dürfe. Vielmehr gab sie eindeutig der Bewertung ihrer Arbeit den Vorzug. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (act. 1, IV.6.2) war die Vorinstanz auch nicht verpflichtet, einen Prüfungsabbruch gegen den Willen der Beschwerdeführerin (E. 4.3 hiervor)

anzuordnen. Die Beschwerdeführerin nannte im referenzierten Absatz wohl versehentlich den offenkundig nicht einschlägigen Art. 11 BV [Schutz der Kinder und Jugendlichen] statt Art. 11 VRG zu Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Vorinstanz ist nicht erkennbar. Die Standpunkte der Beschwerdeführerin, sie habe an einer Prüfungsunfähigkeit gelitten (act. 1, IV.6.1) und (jedenfalls implizit) einen Prüfungsabbruch beantragt (act. 1, IV.6.2), stehen sodann im offenkundigen Widerspruch zu ihrem Hauptantrag, sie sei zur mündlichen Prüfung zuzulassen (act. 1, Rechtsbegehren Ziffer 1). Hinzu kommt und an sich unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Prüfung vom 26. April 2025 vom Präsidenten über die Möglichkeit aufgeklärt wurde, bei der hierfür zuständigen Vorinstanz einen Abbruch aus wichtigem Grund zu verlangen. Dass der Präsident ausdrücklich darauf hinwies, nicht er, sondern nur das Kollegium könne über einen entsprechenden Antrag verbindlich befinden (act. 3.14, Rz 8; siehe auch zum Gespräch mit der Aktuarin und zur Beschäftigung mit der Frage eines Abbruchs act. 3.14, Rz 12), entspricht Art. 8 Abs. 1 AnwPV. Ohnehin ist zu erwarten, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Kandidatin der Anwaltsprüfung – zumal beim letzten Versuch – Kenntnis der für einen Abbruch massgebenden Rechtsgrundlagen besitzt. Die Beschwerdeführerin kann deshalb aus ihrem Vorwurf, durch diese Auskunft des Präsidenten sei die Unsicherheit und damit auch ihr Angstzustand vergrössert worden (act. 1, III.4), nichts zu ihren Gunsten ableiten.

4.4.2.

Offenbleiben kann, ob es der Beschwerdeführerin bereits am Tag der Prüfung zumutbar gewesen wäre, einen Prüfungsabbruch zu verlangen. Denn entscheidend ist, dass es ihr in den folgenden Wochen, jedenfalls aber vor dem Prüfungsbescheid vom 26. Mai 2025, zuzumuten war, einen solchen zu verlangen. Bereits das von ihr am 30. April 2025 sorgfältig verfasste Schreiben, das eine eingehende und plausible Reflexion der Prüfungsumstände im Zusammenhang mit ihrem Leidensbild beinhaltet (act. 3.11), spricht gegen eine (fortbestehende) Einschränkung der allenfalls am Prüfungstag hinsichtlich der Frage eines Prüfungsabbruchs eingeschränkten Willensbildungs- und Willensäusserungsfähigkeit. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die «medizinische Eskalation» habe auch noch am 30. April 2025 fortbestanden und habe sie an der Beantragung eines Prüfungsabbruchs gehindert (act. 1, IV. 6.2 am Schluss), erweist sich vor diesem Hintergrund nicht als schlüssig. Im Übrigen bestätigte Dr. B. ___ am 1. Mai 2025 einzig, dass am 26. April 2025 aufgrund der Prüfungssituation Symptome einer paroxysmalen Angststörung aufgetreten seien (typische Symptome einer Stressregulationsstörung, die im Einklang mit der Krankengeschichte der Beschwerdeführerin stehen würden). Seine Ausführung, der gesamte Vorgang der Symptombildung und des Symptomverlaufs vom 26. April

2025 lasse sich medizinisch ohne weiteres plausibilisieren (act. 3.10), spricht ebenfalls dagegen, dass die akuten Symptome über diesen Tag hinaus anhielten; dies jedenfalls nicht in einer die Willensbildungs- und Willensäusserungsfähigkeit beeinträchtigenden Weise. Nichts anderes kann dem Bericht von Dr. B.__ vom 1. Juli 2025 entnommen werden. Vielmehr geht daraus hervor, dass die Angsterkrankung ausserhalb der Prüfungsverhältnisse «in aller Regel» keine Einschränkung der Kompetenz- und Wissensanwendung begründe (act. 3.15, Rz 9), mithin rein selektiv «unter prüfungstypischen Bedingungen» auftritt (act. 3.15, Rz 7). C.__ gelangte zur gleichen Einschätzung, dass die akute Symptomatik (lediglich) am Prüfungstag auftrat: «In der geschilderten Prüfungssituation vom 26.04.2025» sei die Beschwerdeführerin selbst nicht mehr in der Lage gewesen, ihren eigenen psychophysischen Zustand und die weitere Leistungsfähigkeit objektiv zu beurteilen (act. 3.16).

4.4.3.

Zu ergänzen ist, dass Dr. B.__ berichtete, «im Wissen um die Vorerkrankung musste befürchtet werden, dass sich die jahrelange, zumindest latente Angsterkrankung mit Angstanfällen offenbaren wird. Das war dann genau so der Fall» (act. 3.15, Rz 5). Im Licht dieser Aussage ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (act. 1, IV.6) unplausibel, dass die «medizinische Eskalation» am 26. April 2025 für sie trotz ihrer Krankheit nicht voraussehbar gewesen sei. Dies gilt umso mehr, weil die Beschwerdeführerin gemäss unbestrittener Darstellung der Vorinstanz ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen dem Präsidenten der Vorinstanz anlässlich der Besprechung des zweiten Prüfungsversuchs bereits anvertraut und er sie auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Nachteilsausgleich hingewiesen hatte (act. 2, E. 4.4). Zudem wurde bereits im ZMB-Gutachten vom 13. Juni 2024 «mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit» u.a. eine Panikstörung (ICD-10: F41.0) diagnostiziert und erläutert, dass die bisherigen Belastungen durch die Anwaltsprüfungen zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin führten (act. 3.7, S. 10 des Gutachtens).

4.4.4.

Indem sich die Beschwerdeführerin auf das Prüfungsverfahren einliess, trotz der während der Prüfung aufgetretenen Symptome die Prüfung bis zum Ende absolvierte und auch danach bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses auf die Geltendmachung eines wichtigen Grunds im Sinn von Art. 9 Abs. 4 AnwG und Art. 8 AnwPV verzichtete, verhielt sie sich widersprüchlich. Durch die zu späte Geltendmachung des behaupteten Verfahrensmangels ist ihr Anspruch auf Beseitigung dieses Mangels und dessen Folgen entsprechend der vorerwähnten Rechtsprechung (E. 4.2 hiervor) erloschen. Damit hat sie die Möglichkeit des Abbruchs des angetretenen dritten Prüfungsversuchs verwirkt (vgl. BGer 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.2, nicht publ. in: BGE 147 I 73 und 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 4.6; siehe

auch die zutreffende Rechtsanwendung der Vorinstanz in act. 2, E. 4.2.1 ff.) und es erübrigen sich Weiterungen zum Vorliegen eines wichtigen Grundes. Unter diesen Umständen verletzt der angefochtene Entscheid den von der Beschwerdeführerin angerufenen Art. 8 BV nicht (act. 1, IV.8). Wie die Vorinstanz sodann ausführte, gewährte sie der Beschwerdeführerin bereits anlässlich der Prüfung vom 26. April 2025 einen Nachteilsausgleich in Form von zwei Auszeiten (act. 2, E. 4.1.2 am Schluss) und darüber hinaus auch weitere Unterstützung (etwa beim Ausdrucken der Prüfungsarbeit und der Kontrolle der Vollständigkeit, act. 3.14, Rz 14), deren Zweckmässigkeit Dr. B. __ hinsichtlich der gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin bestätigte (E. 4.3 hiervor). Schliesslich berief sich die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren – anders als noch im Wiedererwägungsgesuch (act. 3.14, Rz 31 und Rz 35) – zu Recht nicht mehr auf das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3, BehiG). Denn dieses findet – vom Bereich der Grundschule abgesehen – auf die kantonalen Bildungsangebote sowie Prüfungen, also auch auf die Anwaltsprüfungen, keine Anwendung (BGer 2D_22/2012 17. Oktober 2012 vom E. 7 mit Hinweis u.a. auf Art. 2 Abs. 5 BehiG, der die Prüfungen einschliesst; vgl. auch BGer 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 2.4), worauf bereits die Vorinstanz hinwies (act. 2, E. 4.1).

4.5.

Da der noch nicht begründete Beschluss vom 26. Mai/17. Juni 2025 (act. 10.B.8) nach dem Gesagten an keinem Mangel im Sinn eines Wiedererwägungsgrunds litt und ein solcher auch nicht glaubhaft erschien, trat die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch vom 4. Juli 2025 nicht ein (Art. 7 Abs. 1 AnwG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 VRG; vgl. Entscheid des Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden U 19 10 vom 5. Juni 2019 E. 3.1). Ergänzend kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 2, E. 2 mit Hinweis auf die Materialien).

5.

5.1.

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

5.2.

Im Rechtsmittelverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die Kosten aus dem Beschwerdeverfahren von insgesamt CHF 1'897 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'500 und Kanzleiauslagen von CHF 397; Art. 75 Abs. 1 und 2 VRG; Art. 75 Abs. 4 VRG i.V.m. Art. 1 der Verordnung über die Gebühren und Barauslagen in Verfahren vor dem

Justizgericht, BR 370.140, i.V.m. Art. 2 der Verordnung über die Gebühren und Barauslagen in öffentlich-rechtlichen Verfahren vor dem Obergericht, BR 370.110) gehen somit zulasten der Beschwerdeführerin. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 (act. 5.1) ist ihr daran anzurechnen.

5.3.

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weder im Beschwerdeverfahren noch im erstinstanzlichen Verfahren (Art. 78 Abs. 1 VRG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von insgesamt CHF 1'897 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 wird ihr daran angerechnet.
3. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um eine Parteienschädigung wird abgewiesen.
4. [Mitteilung]

[Rechtsmittelbelehrung]